

RS OGH 1997/10/14 1Ob262/97d, 1Ob225/99s, 7Ob226/01p, 7Ob241/02w, 5Ob70/04m, 1Ob275/03b, 1Ob89/10k,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1997

Norm

ABGB §380

ABGB §880

ABGB §1447 Fa

ABGB §1455, ABGB §1460

Wr BauO §8 Abs1

Rechtssatz

Eine Befugnis, die der jeweilige Eigentümer des dienenden Guts im Falle unbelasteten Eigentums infolge zwingender Bestimmungen öffentlichen Rechts - hier zunächst gemäß Art VIII EGVG 1950 und später gemäß § 1 Abs 1 Tir Landes-PolizeiG - nicht hätte ausüben können, kann gegen ihn auch nicht ertessen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 262/97d

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 262/97d

Veröff: SZ 70/201

- 1 Ob 225/99s

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 225/99s

Auch; nur: Eine Befugnis, die der jeweilige Eigentümer des dienenden Guts im Falle unbelasteten Eigentums infolge zwingender Bestimmungen öffentlichen Rechts nicht hätte ausüben können, kann gegen ihn auch nicht ertessen werden. (T1); Veröff: SZ 72/162

- 7 Ob 226/01p

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 226/01p

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Eigentumserwerb durch Ersitzung eines von der Versagung der nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften notwendigen Genehmigung für bestimmte Grundteilungen betroffenen Teiles des Grundstücks ist rechtlich unmöglich; die von den Klägern zum Titel der Ersitzung gemachte Liegenschaft ist damit insoweit dem Rechtsverkehr durch die Unmöglichkeit der Teilung (jedenfalls derzeit und bereits seit Jahrzehnten) generell entzogen oder - maW - kein tauglicher Gegenstand einer Ersitzung. (T2); Beisatz: Hier: Bausperre gemäß § 8 Abs 1 Wr BauO. (T3)

- 7 Ob 241/02w

Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 241/02w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Im Falle eines Fahrrechts müsste das Befahren des dienenden Grundstücks an sich rechtswidrig gewesen sein. Es kommt nicht darauf an, ob hinsichtlich des Gebäudes, zu dem zugefahren wurde, verwaltungsbehördliche Auflagen nicht erfüllt beziehungsweise Genehmigungen nicht eingeholt wurden ("Schwarzbau"). (T4)

- 5 Ob 70/04m

Entscheidungstext OGH 16.04.2004 5 Ob 70/04m

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein solches Ersitzungsverbot erfordert ein unmissverständlich und zwingend angeordnetes Verbot jener Nutzungsausübung, die andernfalls zum Erwerb eines entsprechenden dinglichen Rechts durch Ersitzung führen könnte. (T5); Veröff: SZ 2004/55

- 1 Ob 275/03b

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 275/03b

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Ein zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts widersprechender und damit rechtlich unmöglicher Sachgebrauch kann kein ersitzungsfähiger Gegenstand im Sinn des § 460 ABGB sein. (T6)

- 1 Ob 89/10k

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 89/10k

nur T1; Beis wie T5

- 2 Ob 11/10x

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 11/10x

Auch; nur T1; Beis wie T5; Vgl Beis wie T3; Veröff: SZ 2010/142

- 7 Ob 158/14g

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 158/14g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109028

Im RIS seit

13.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at